

**Zweckverband Wasserversorgung  
Nördliches Federseebecken**

**Gemeinde Alleshausen**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2017:**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss vom 12.06.2018 die Jahresrechnung 2017 gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 95 Abs. 3 GemO i.V.m. § 18 GKZ und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung ortsüblich bekannt gegeben durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 25.06.2018 bis 09.07.2018 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 25 vom 22.06.2018 auf den Anschlag hingewiesen, sowie Veröffentlichung auf der Gemeinde Homepage [www.alleshausen.de](http://www.alleshausen.de)

Angeschlagen am: 22.06.2018

Abgenommen am: 10.07.2018

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

BM  
Ulmschneider